



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)

Kinder- und jugendgerechte Zeugenvernehmungen im Strafverfahren

Vorbemerkung:

Die rechtsstaatliche Ausgestaltung von Strafverfahren mit Zeugenvernehmungen von Minderjährigen erfordert, dass die kinder- und jugendspezifischen Besonderheiten im Verfahren hinreichend berücksichtigt werden.

Im Jahr 2015 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in dem Paper Policy Paper Nr. 34 (Kindgerechte Justiz - Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann) auf Basis von qualitativen Interviews mit in Gerichtsverfahren involvierten Kindern und Jugendlichen eruiert, welche Schwierigkeiten insbesondere in Strafverfahren existieren. Die Räumlichkeiten von Gerichten wirken danach auf Kinder und Jugendliche oftmals einschüchternd, sei es durch unüberschaubare Gerichtsgebäude, steril wirkende Gerichtssäle oder auch autoritär erscheinende richterliche Roben. Die Kinder und Jugendliche fühlten sich danach besonders in Warteräumen unwohl, die keine Abgrenzungsmöglichkeiten von wartenden Angeklagten oder anderen Personen boten. Ein gutes Anhörungszimmer beschrieben die Minderjährigen hingegen als eine helle Räumlichkeit, in der eine positive und konzentrierte Gesprächsatmosphäre möglich ist (z.B. mit Zimmerpflanzen und Stühle mit Kissen). Gerade wenn Kinder als Zeugen vernommen werden, muss der Rechtsstaat daher alles dafür tun, um eine für diese erträgliche Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In Hessen verfügen einige Gerichtsstandorte über als kind- und jugendgerecht deklarierte Anhörungsräumlichkeiten. Die konkrete Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten unterscheidet sich jedoch deutlich. Gibt es seitens des Landes Hessen eine einheitliche Leitlinie für die Gestaltung von kind- und jugendgerechten Anhörungsräumlichkeiten?
2. Wenn ja: Wie sieht die Regelung diesbezüglich aus (z.B. hinsichtlich der Ausstattung/Größe etc.)? Wenn nein: Beabsichtigt die Hessische Landesregierung eine solche zu erstellen?
3. An welchen Gerichtsstandorten gibt es in Hessen Gerichtssäle mit eigens kind- und jugendgerecht ausgestatteten Warteräumlichkeiten in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Gerichtssaals? (Bitte um Benennung der einzelnen Gerichte.)

4. An welchen Gerichtsstandorten gibt es in Hessen Räumlichkeiten, die kind- und jugendgerecht sind, sodass dort die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen stattfinden können? (Bitte um Benennung der einzelnen Gerichte.)
5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten, wenn zumindest alle Land- und Amtsgerichte in Hessen mit kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten ausgestattet werden würden?
6. An welchen Gerichtsstandorten in Hessen ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Videovernehmung von minderjährigen Zeugen in kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten möglich?
7. In Strafverfahren kommen als Zeugen schon Kinder in sehr jungen Jahren bis hin zu Jugendlichen in der Phase zum Heranwachsenden in Betracht, wobei die Anforderungen an kind- und jugendspezifische Räumlichkeiten je nach Altersklasse verschieden sind. An welchen Gerichtsstandorten wird bei den kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten bereits jetzt zwischen den verschiedenen Anforderungen der unterschiedlichen Altersklassen differenziert?
8. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für eine solche Differenzierung/Bereitstellung von verschiedenen altersgerechten Räumlichkeiten an allen Amts- und Landgerichten?
9. Sofern Kinder und Jugendliche über den Ablauf eines Strafverfahrens zuvor durch Fachkräfte altersgerecht informiert werden, kommen diese oftmals besser mit der besonderen Situation der Zeugenvernehmung zurecht. Ist an allen Gerichtsstandorten eine ausreichende personelle Kapazität an Fachpersonal vorhanden, sodass allen Kindern und Jugendlichen eine durchgängige psychosoziale Prozessbegleitung während des Verfahrens angeboten werden kann?
10. Ist an allen Gerichtsstandorten eine ausreichende personelle Kapazität an Fachpersonal vorhanden, sodass allen Kindern und Jugendlichen als Vorbereitung eine psychosoziale Prozessbegleitung vor dem jeweiligen Verfahren angeboten werden kann?

Wiesbaden, den 22. März 2021



Marion Schardt-Sauer

